

Protokollauszug vom

13.09.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nummer 11674, Instandstellung Nordstrasse Kümberg: Gebundenerklärung von 88 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.670-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Instandstellung Waldstrasse Nordstrasse Kümberg im Gesamtbeitrag von rund 88 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11674, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Andauernde und heftige Regenfälle führten im Juli 2021 zu Rutschungen an der Nordstrasse (Waldstrasse im Eigentum der Stadt Winterthur im Gebiet Kümberg, Gemeinde Turbenthal). An zwei Stellen ist das Strassenbankett abgerutscht und es besteht die Gefahr, dass der Strassenkörper nachrutschen wird. Als Notmassnahmen wurden Holzstämmen zur hangseitigen Verkehrslenkung platziert und die Strassensenkungen mit Kies gefüllt. Im Sommer 2023 wurden nun weitere talseitige Senkungen des Strassenkörpers beobachtet. Die Nordstrasse ist für die Bewirtschaftung der städtischen Waldungen an den nördlich exponierten Hängen des Kümberg entscheidend. Dies insbesondere, weil die Strasse mehrere Schutzwaldflächen erschliesst. Entsprechend wurden Massnahmen für eine zweckmässige und langfristige Wiederinstandstellung geplant, die nun zeitnah umzusetzen sind.

### **2. Projekt**

Das Projekt verfolgt die Hangsicherung der beiden abgerutschten Stellen und somit die Sicherung der Nordstrasse und der damit verbundenen Waldbewirtschaftung. Die Hangsicherung wird mit Holzverbauungen (Holzkasten, Hangrost) realisiert, was im forstlichen Bereich üblich ist.

### **3. Projektziel und Messung des Projekterfolgs**

Projektziele:	Messgrösse für Projekterfolg:
Gewährleistung der heutigen Walderschliessung	Der Strassenkörper ist für Waldbewirtschaftung und Holztransport langfristig ohne Sicherheitsbedenken befahrbar

### **4. Kosten**

#### **4.1. Kostenzusammenstellung**

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 25. Juli 2022. Der Kanton Zürich, Amt für Landschaft & Natur, Abteilung Wald finanziert im Rahmen der Beiträge an die Wiederherstellung von Walderschliessungen nach Naturereignissen 35 % der anfallenden und beitragsberechtigten Kosten. Bei effektiv anfallenden Kosten von 80 000 Franken kann mit einem Beitrag von 28 000 Franken gerechnet werden.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag inkl. MWST</b>
Eigenleistungen Stadtgrün Winterthur	70 000
Externe Materialkosten	10 000
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	8 000
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>88 000</b>
<b>Total Gebundenerklärung, gerundet</b>	<b>88 000</b>

Staatsbeitrag (35%)	- 28 000
<b>Total Nettokosten maximal, gerundet</b>	<b>60 000</b>

## 4.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11674
Projektbezeichnung	Instandstellung Waldstrasse Nordstrasse Kümberg

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501012	Strassen, Ausführung	§	80 000
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>80 000</b>

Jahr	Kostenart 501012	Gesamtbetrag
bisher	80 000	80 000
2023	0	0
Reserven	0	0
<b>Total</b>	<b>80 000</b>	<b>80 000</b>

Der Kredit ist im Investitionstool wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501012	Strassen, Ausführung	§	88 000
631000	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten		-28 000
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>60 000</b>

Das Projekt wurde im Budget 2022 eingestellt, jedoch noch nicht realisiert. Ein Übertrag ins Budget 2023 ist nicht erfolgt. Aufgrund der anhaltenden Rutschbewegungen sind die Sicherungsmassnahmen nun rasch umzusetzen, weshalb eine erneute Budgetierung auf 2024 nicht sinnvoll erscheint.

Die kantonalen Beiträge werden mit 35 % der beitragsberechtigten Kosten von maximal 80 000 Franken dem Projekt (Kostenart 631000) gutgeschrieben.

Reserven waren in der bisherigen Budgetierung nicht berücksichtigt.

## 5. Gebundenerklärung

### 5.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

## **5.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

## **5.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG). Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

### *Örtliche Gebundenheit:*

Die Nordstrasse ist für die Bewirtschaftung des Waldes im städtischen Eigentum notwendig und muss bestehen bleiben.

### *Sachliche Gebundenheit:*

Die Strassenbankette sind bereits abgerutscht. Der Strassenkörper droht weiter abzurutschen und die Walderschliessung wäre ohne Hangverbauung nicht mehr gewährleistet.

### *Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:*

Im Sommer 2023 wurden erneut Senkungen im Strassenkörper entdeckt, was auf einen anhaltenden Rutschprozess hindeutet und ein dringendes Vorgehen erfordert, damit die Strasse nicht weiter abrutscht.

#### **5.4. Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11674, zu belasten.

#### **6. Termine**

Herbst 2023: Ausführung der baulichen Massnahmen

#### **7. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

#### **Beilage:**

1. Verfügung Forstwesen TB 0005 Naturereignis Nordstrasse, 24. August 2023